



Hygienekonzept

Titel der Veranstaltung:	Infotage im Deutschen Fertighaus Center Mannheim
Veranstaltungszeitraum:	26. bis 27. September 2020
Öffnungszeiten:	täglich 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort:	Deutsches Fertighaus Center Mannheim Xaver-Fuhr-Str. 111, 68163 Mannheim
Veranstalter:	MEAG Mannheimer Eigenheim Ausstellungs-GmbH Xaver-Fuhr-Str. 101, 68163 Mannheim

Allgemein

Das Hygienekonzept basiert auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung).

Die MEAG Mannheimer Eigenheim Ausstellungs-GmbH (nachfolgend Veranstalter) stellt sicher, dass alle Sicherheitsvorkehrungen und Hygieneauflagen immer der jeweils aktuellen Rechtslage angepasst werden.

1. Anwendungsbereich nach § 10 (3) Nr. 2 CoronaVO

Das Deutsche Fertighaus Center in Mannheim ist eine Dauerausstellung von Musterhäusern. Die Veranstaltung „Infotage im Deutschen Fertighaus Center“ wird begrenzt auf max. 500 Teilnehmende. Die Besucher werden am Eingang gezählt. Beim Erreichen der Höchstteilnehmerzahl wird der Eingang geschlossen und der Zutritt nur bei gleichzeitigem Verlassen von Teilnehmenden gewährt.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Allgemeine Abstandregeln nach § 2 (2) CoronaVO

Die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Teilnehmern wird durch entsprechende Besucherleitsysteme, Einlassregelungen und Bodenmarkierungen an möglichen Wartebereichen gewährleistet.

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO und § 20 CoronaVO

In Wartezonen und in den Musterhäusern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (nachfolgend MNB) ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr verpflichtend vorgeschrieben. In den einzelnen Musterhäusern kann während eines Beratungsgesprächs auf die MNB verzichtet werden. Die Fachberater in den Musterhäusern müssen allerdings dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gewährleistet ist, sofern kein anderweitiger baulicher Schutz (z.B. Acrylglas) gegeben ist.

2.3. Hygieneanforderungen nach § 4 der CoronaVO

2.3.1. Personenanzahl nach § 4 (1) Nr. 1 CoronaVO

Die für Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche umfasst insgesamt 30.000 m². Somit ist gewährleistet, dass die Abstandsregel nach § 2 eingehalten werden kann.

Personenströme am Eingang und Warteschlangen werden durch Bodenmarkierungen geregelt.

Beschilderung weist hin auf „Besucherregistrierung“ vor Ort und „Fast Lane“ für bereits vorab ausgefüllte und ausgedruckte Formulare unter www.deutsches-fertighaus-center.de.

2.3.2. Lüftung von Innenräumen nach § 4 (1) Nr. 2 CoronaVO

Die Ausstellungshäuser sorgen für eine kontinuierliche Belüftung der jeweiligen Räume. Fenster und Türen bleiben geöffnet.

2.3.3. Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach § 4 (1) Nr. 3, Nr. 5 bis 6 CoronaVO

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Handwaschmittel, nicht wiederverwendbare Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitgestellt.

Auch außerhalb der Sanitärbereiche werden im gesamten Ausstellungsgelände Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.

Aussteller sind darauf hingewiesen worden, innerhalb der Musterhäuser auf Reinigung und Desinfektion häufig berührter Oberflächen zu achten.

Für den Veranstaltungszeitraum werden die Reinigungsintervalle verkürzt.

2.3.4. Information nach § 4 (1) Nr. 8 CoronaVO

Alle Teilnehmenden werden bereits im Vorfeld über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie über das Zutritts- und Teilnahmeverbot informiert. Aushänge in ausreichender Dichte weisen die Teilnehmenden vor Ort auf die Maßnahmen und Verbote hin.

3. Datenerhebung nach § 6 (1) CoronaVO

Es werden die Daten aller Teilnehmenden erfasst. Es gilt die Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer und Datum. Das Formular zur Datenerhebung kann im Vorfeld auf der Website www.deutsches-fertighaus-center.de ausgedruckt und ausgefüllt werden. Die Formulare müssen an den dafür vorgesehenen Stationen am Eingang abgegeben werden. Eine Registrierung vor Ort ist an der dafür zusätzlich vorgesehenen Station am Eingang möglich.

3.1. Aufbewahrung und Löschung der Daten nach § 6 (2) CoronaVO

Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und werden anschließend vollständig gelöscht. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

3.2. Herausgabe der Daten nach § 6 (3) CoronaVO

Die Daten werden auf Verlangen den zuständigen Behörden übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

3.3. Ausschluss nach § 6 (4) CoronaVO

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind vom Besuch der Ausstellung ausgeschlossen.

4. Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO

Es wird durch Aushänge darauf hingewiesen, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, der Zutritt verwehrt wird. Des Weiteren sind Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

5. Arbeitsschutz

5.1. Unterweisung nach § 8 (1) Nr. 2 CoronaVO

Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Beschäftigten zu unterweisen und umfassend zu informieren, insbesondere mit Hinweis auf pandemiebedingte Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Die Unterweisung findet bereits vor Beginn der Veranstaltung statt.

5.2. Allgemeine Hygieneanforderungen nach § 8 (1) Nr. 3 und Nr. 4 CoronaVO

Den Beschäftigten stehen ausreichende Handwaschmöglichkeiten sowie Handdesinfektion zur Verfügung. Der Veranstalter stellt seinen Beschäftigten in ausreichender Anzahl MNB bereit.

5.3. Beschäftigungsverbot nach § 8 (1) Nr. 5 CoronaVO

Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören und bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, werden nicht im vermehrten Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

6. Gastronomie

Gastronomische Dienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich an die zum Veranstaltungszeitpunkt aktuelle CoronaVO, insbesondere § 4 (1) Nr. 4 zu halten.

7. Kinderprogramm

Die Dienstleister für die Spielstraße und das Kinderkarussell werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich an die zum Veranstaltungszeitpunkt aktuelle CoronaVO zu halten. Die entsprechenden Nachweise liegen als Anlage bei.

Mannheim, 1.9.2020 M/sf